



Der Gemeindebund

c/o Pfr. M. Gestrich, Kirchplatz 1, 14778 Pāwesin
www.gemeindebund-online.de

*An die Kirchengemeinden der EKBO
Anschreiben*

Liebe Schwestern und Brüder,

im Zuge der großen, auch in Ihrer Region anstehenden Reformprojekte stellt sich die Frage, wie die Gemeinden, für die Sie zuständig sind, sich positionieren.

Wir, Laien und Pfarrer/innen aus verschiedenen Kirchengemeinden, haben uns zusammengeschlossen, um eine Interessenvertretung der *Gemeinden* zu gründen, die überall da tätig werden soll, wo Gemeinden gegen den Willen der in ihnen Verantwortlichen zu bestimmten Reformschritten (z.B. Fusion zu Regionalgemeinden, Aufspaltung des Pfarrdienstes in Grund- und Spezialversorgung usw.) gezwungen werden sollen (so wie dies beispielsweise im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin bereits versucht worden ist).

Zugleich suchen wir nach Wegen, das Niveau der Gemeindegliederarbeit zu bessern, nach optimalen Organisationsformen zu suchen und neue Wege der Finanzierung zu erproben.

Wir stehen auf dem Standpunkt: Gerade wenn das Geld knapp wird und die Zahl der Gemeindeglieder abnimmt, darf man sich nicht von den Zahlen irremachen lassen. Gerade dann sind Beratungen über die Qualität unseres Dienstes an der Tagesordnung!

Wir laden Sie ein, unserem Bündnis beizutreten. Der Weg ist folgender: Sie müssen Unterstützer in ihren Gemeinden für die grundlegenden Glaubenssätze finden und in den Gemeindegliederkirchenräten den Beitritt (siehe Satzung) beschließen. Dies sollte (aber muss nicht) bis zum Sonnabend, den 20. September geschehen (ein Beitritt ist auch später möglich). An jenem 20. September soll im Zeitraum von 10 bis 13 Uhr das Bündnis durch eine Zusammenkunft aller Delegierten aus den bereits dazugehörenden Gemeinden und aller Interessenten in den Räumen der Stadtmission am Hauptbahnhof in Berlin gegründet werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Desgleichen zu Gesprächen oder Besuchen.

Wir freuen uns auf alle, die den in den nachfolgenden Schriften dargelegten Weg mit uns gehen wollen!

Bitte senden Sie diese Nachricht an möglicherweise interessierte Gemeinden weiter und schicken Sie uns die Unterschriftenlisten und Beschlüsse so bald wie möglich zu.

Juli 2008

Martin Gestrich, Bernhard Hoppe, Matthias Stephan

Vorwort

Der „Gemeindegund“ wird jetzt von Kirchengemeinden gegründet, weil die Landeskirche auf allen Ebenen an ihren Strukturen arbeitet. Dabei wird von besonderen Kommissionen ein „Reformprozess“ initiiert, der sich an den Positionspapieren „Kirche der Freiheit“ und „Salz der Erde“ ausrichtet. Neben einer Fülle zutreffender Beobachtungen und Reflexionen finden in diesen Papieren drei bedenkliche Weichenstellungen statt:

- 1) Die Fragen der Strukturen und Ordnungen des kirchlichen Lebens werden von den Inhalten der Verkündigung abgekoppelt und als rein technische Fragen verhandelt.
- 2) Kirchenleitung und Kirchenkreise geben sich das Recht, Gemeinden aufzulösen und zu größeren Einheiten zusammenzufügen – auch gegen die Einwilligung der Betroffenen; dadurch etabliert sich ein hierarchisches Verständnis der Kirche, das dem Geist der Grundordnung von 2003 widerspricht.
- 3) Die eindeutige Zuordnung von Gemeinde und (Pfarr-)Amt wird aufgelöst zugunsten einer kollektiven Zuständigkeit verschiedener Personen für jeweils verschiedenen Arbeitsbereiche an wechselnden Orten.

Der Gemeindegund will einmütig vorgenommene Reformvorhaben nicht torpedieren. Die vorliegende Satzung ist der Versuch einer Ergänzung: Sie kann da wirksam werden, wo die offizielle Linie nicht angewendet werden kann oder die Betroffenen Gründe geltend machen, einen anderen Weg einschlagen zu wollen.

Bei den Vorarbeiten und Gesprächen zur Erstellung der Satzung war den Initiatoren wichtig, nach Formen des Zusammenlebens zu suchen, die sowohl praktikabel als auch beweglich sind. Das, was die Gemeinden verbindet, soll nicht zu einer eigenen Institution anwachsen; die Ämter des Gemeindegundes sollen Ehrenämter sein; Geldmittel sollen nur für Öffentlichkeitsarbeit und die Deckung von Unkosten bei gemeinsamen Veranstaltungen eingeworben werden; auf der Ebene des Bundes soll sich keine Macht konzentrieren.

Was diese Form des Zusammenwirkens, sollte sie sich bewähren, für das Selbstverständnis der Gemeinden in der Kirche bedeutet, ist heute noch eine offene Frage. Aber es ist das Gebot der Stunde, einmal im Kleinen zu versuchen, inwieweit die Gemeinden zusammen handlungsfähig sind auch ohne das Band von aus der Zeit der Staatskirche rührenden übergeordneten Institutionen.

Dank sei allen gesagt, die sich durch Hinweise und Kommentare an der Erstellung der Satzung und der Endfassung der Glaubenssätze beteiligt haben, so besonders: Georg Hoffmann (Berlin-Charlottenburg), Pfr. Arnulf Kraft (Berlin-Spandau), Prof. Christof Gestrich (Berlin-Zehlendorf), Christian Penzlin (Berlin-Zehlendorf), Pfr. Berthold Schirge (Papenbruch) und Andreas Jung (Brielow).

Drei Glaubenssätze

I Von der Kirche

Stellt euch nicht dieser Welt gleich, sondern ändert euch durch Erneuerung eures Sinnes (Röm. 12,2)

1. Die Kirche lebt in der Nachfolge JESU CHRISTI.
2. Ihre Sprache ist JESU Sprache; ihre Tätigkeit ist Glaubens- und Liebesübung.
3. Ihre Ordnungen sind in ihrer Verkündigung begründet.

II Von der Gemeinde

Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet. (Apg. 2,42)

1. Die Gemeinde ist die örtliche Gemeinschaft derer, die CHRISTUS nachfolgen wollen.
2. Gemeinschaft entsteht aus der Predigt des Evangeliums, aus den Sakramenten und aus dem Gebet.
3. Die Kirche erweist sich als Kirche, indem sie den Bestand und den Dienst der Gemeinden fördert.

III Vom Dienst in der Gemeinde

Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist (1. Petr. 5,2)

1. Aller Dienst in der Gemeinde bezieht sich auf die Predigt des Evangeliums und auf den Gebrauch der Sakramente in ihr.
2. Die Gemeinde trägt die in ihr Dienenden mit ihrem Gebet und ihren Gaben.
3. Ein Diener (eine Dienerin) an Wort und Sakrament ist von der Kirche stets auf das Ganze seiner (ihrer) Gemeinde verwiesen; die Gemeinde als Ganzes ist auf ihren Diener (ihre Dienerin) an Wort und Sakrament verwiesen.

Ich erkläre, dass ich mit den drei Glaubenssätzen übereinstimme und mich für ihre Geltung in Kirche und Gemeinde einsetzen will.

| <i>Datum</i> | <i>Ort</i> | <i>Unterschrift</i> |
|--------------|------------|---------------------|
| | | |

Satzung des Gemeindebundes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

*So habt nun Acht auf euch selbst und auf die ganze Herde,
in der euch der Heilige Geist eingesetzt hat zu Bischöfen,
zu weiden die Gemeinde Gottes, die er durch sein eigenes Blut erworben hat. Apg. 20,28*

Zielsetzung

Der Gemeindebund ist ein Netzwerk, das das Ziel hat, das Zusammenwirken von Kirchengemeinden zu fördern und zu koordinieren.

Grundlegend ist die Überzeugung, dass die Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes durch das gebaut wird, was selbständige Gemeinden alleine und gemeinsam tun können und tun wollen. Das gilt für die Gremien ebenso wie für die Verwaltung, die Lehre und die Dienste der Nächstenliebe.

Die Gemeinde ist Leib Christi und Geschöpf des Heiligen Geistes.

Die stets notwendige Erneuerung des kirchlichen Lebens muss von den Gemeinden ausgehen. Insofern ist die Gründung des Gemeindebundes ein Versuch, zu den aktuellen Reformbemühungen der Kirche einen eigenständigen Beitrag zu leisten.

1 Form, Name, Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

- (a) Der Gemeindebund hat die Form eines nicht eingetragenen Vereins. Der Verein erhält den Namen „Gemeindebund in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“. Beitreten können ausschließlich Kirchengemeinden; der Beitritt (sowie der jederzeit mögliche Austritt) erfolgt durch einen Beschluss der jeweiligen Gemeindeleitung.
- (b) Zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts in der Mitgliederversammlung bestimmt jede Mitgliedsgemeinde einen Delegierten und regelt dessen Stellvertretung.
- (c) Die beratende Mitarbeit in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und in weiteren Gremien des Gemeindebundes steht grundsätzlich allen interessierten Christen offen.
- (d) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung den Ausschluss einer Mitgliedsgemeinde vorschlagen, wenn diese die in der Satzung festgelegten Regeln übertritt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

2 Vorstand

- (a) Der Gemeindebund wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Es können bis max. acht Personen in den Vorstand gewählt werden. Wählbar ist jeder evangelische Christ. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
- (b) Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter sich und bestimmt einen Vorsitzenden.
- (c) Der Vorstand vertritt den Gemeindebund nach außen.
- (d) Sind weniger als acht Personen in den Vorstand gewählt worden, kann der Vorstand weitere Personen in den Vorstand berufen, bis die Zahl von acht Personen erreicht ist.

3 Mitgliederversammlung; Satzungsänderung

- (a) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitgliedsgemeinden es wünschen.
- (b) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Andacht eröffnet.
- (c) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliedsgemeinden.
- (d) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliedsgemeinden erforderlich. Die Beschlussvorlage muss rechtzeitig vor der Sitzung allen Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- (e) Zur Änderung der Zielsetzung des Gemeindebundes ist die Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden erforderlich. Die Zustimmung der auf der Versammlung nicht vertretenen Mitgliedsgemeinden muss schriftlich eingeholt werden.
- (f) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter geleitet.

- (g) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss rechtzeitig (vier Wochen zuvor) und schriftlich allen Mitgliedsgemeinden bekannt gemacht werden.
- (h) Jede Mitgliedsgemeinde hat das Recht, Themen in die Tagesordnung einzubringen.

4 Finanzen

- (a) Der Gemeindebund ist selbstlos tätig; er sammelt Spenden und Beiträge ausschließlich zu dem Zweck, die gemeinsamen Aufgaben und Veranstaltungen zu finanzieren. Zweckvermögen wird nicht gebildet. Eine Begünstigung einzelner Personen oder Gemeinden ist ausgeschlossen.
- (b) Spenden und Beiträge sollen vom Vorstand nach dem aktuellen Bedarf geschätzt und erbeten werden.
- (c) Ein vom Vorstand bestimmter Schatzmeister erstellt jährlich eine Abrechnung, die dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

5 Die Haltung des Gemeindebundes zur Landeskirche

- (a) Der Gemeindebund versucht, einen Beitrag zu den Strukturveränderungen in der Evangelischen Kirche zu leisten. Er lässt sich dabei davon leiten, dass keine christliche Gemeinde, die irgendwann durch irgendwelche Einflüsse entstanden ist oder gegründet wurde, später gegen ihren Willen durch Beschlüsse anderer aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen wieder aufhebbar ist und dass Einrichtungen wie die Kirchenkreise theologisch nichts anderes darstellen sollen als die Organisation dessen, was die Gemeinden einer bestimmten Region nur gemeinsam tun können.
- (b) Der Gemeindebund bejaht, dass jede lebendige Gemeinde, jede lebendige Kirche das Bedürfnis hat, von außen her durch Glieder anderer Gemeinden und Kirchen wahrgenommen, beraten und unterstützend korrigiert zu werden. Kirche soll nationalstaatliche Grenzen überschreiten zur ‚Weltkirche‘ hin, die aus gleichwertigen Gemeinden gebildet wird. Der Geist dieses Gefüges soll am Begriff des Bundes orientiert sein und am Gesetz Christi „einer trage des andern Last“.

6 Die Arbeit des Gemeindebundes

- (a) Der Gemeindebund versteht sich als Netzwerk, das die Bedeutung selbständiger Kirchengemeinden für das Ganze der Kirche aufzeigt. Der Vorstand des Gemeindebundes kann zu diesem Zweck Rundschreiben verfassen, Beauftragte entsenden sowie öffentliche Mitteilung machen.
- (b) Der Gemeindebund tritt in der Öffentlichkeit durch Herausgabe eines regelmäßig publizierten Newsletters in Erscheinung. Der Inhalt des Newsletters wird vom Vorstand beziehungsweise von einer durch den Vorstand bestimmten Redaktion verantwortet. Ferner ist der Gemeindebund im Internet durch eine eigene Homepage präsent, deren Inhalt und Gestaltung vom Vorstand verantwortet wird.
- (c) Zweimal im Jahr findet ein gemeinsamer Abendmahlsgottesdienst in einer der Mitgliedsgemeinden statt. Im Anschluss wird die Lage der Mitgliedsgemeinden und die Arbeit des Gemeindebundes erörtert.
- (d) Der Gemeindebund will die gegenseitige Stärkung selbständiger Kirchengemeinden fördern. Zu diesem Zwecke sollen Gemeindepартnerschaften vereinbart werden und von den jeweiligen Leitungsgremien der Mitgliedsgemeinden beschlossen werden. Eine Gemeindepартnerschaft hat Verbindlichkeit, solange das Ende einer Partnerschaft nicht einseitig oder beidseitig von den betreffenden Leitungsgremien per Beschluss erklärt ist.
- (e) Der Vorstand setzt sich dafür ein, dass jede Mitgliedsgemeinde möglichst einmal im Jahr durch eine andere Mitgliedsgemeinde besucht.
- (f) Der Gemeindebund pflegt den Kontakt zu ähnlichen Bündnissen in anderen Landeskirchen.

7 Auflösung

Der Gemeindebund kann mit Dreiviertelmehrheit auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Das vorhandene Vermögen wird in diesem Fall nach dem Begleichen aller offenen Rechnungen der Arbeit des Gustav-Adolf-Werks zur Verfügung gestellt.

8 Geltung der Satzung

Diese Satzung tritt am 23. März 2013 in Kraft.

